

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
02.2004

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

+++newsletter+++

Termine Februar 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.2.2004	13.2.2004	10.2.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.2.2004	13.2.2004	10.2.2004
Umsatzsteuer ³	10.2.2004	13.2.2004	10.2.2004
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁴	10.2.2004	13.2.2004	10.2.2004
Gewerbsteuer	16.2.2004	19.2.2004	16.2.2004
Grundsteuer	16.2.2004	19.2.2004	16.2.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Termine März 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004
Umsatzsteuer ³	10.3.2004	15.3.2004	10.3.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.

Als Einmalbetrag gezahlte Erbbauzinsen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung waren in einem Einmalbetrag gezahlte Erbbauzinsen nicht als sofort abziehbare Werbungskosten abziehbar, sondern den Anschaffungskosten des Erbbaurechts zuzuordnen. Dies bedeutete, dass der Gesamtbetrag auf die Laufzeit zu verteilen war.

Der Bundesfinanzhof teilt diese Auffassung nicht. Werden im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung Erbbauzinsen in einem Einmalbetrag bezahlt, dann sind die Aufwendungen im Jahr der Zahlung in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig. Im entschiedenen Fall lag auch keine Steuerumgehung vor, weil die Zahlung wirtschaftlich sinnvoll war.

Berücksichtigung eines arbeitslosen Kindes

Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld und/oder Kinderfreibetrag für ein arbeitsloses Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist, dass das Kind bei einem Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet ist.

Verletzt das Kind allerdings mehrfach seine Meldepflichten, so ist das Kind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Beschäftigungsmaßnahme nach dem Bundessozialhilfegesetz als Berufsausbildung

Eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme nach dem Bundessozialhilfegesetz gehört zur Berufsausbildung, ohne Rücksicht darauf, wie hoch die während dieser Maßnahme erhaltenen Vergütungen sind.

In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall ging es um eine volljährige Sozialhilfeempfängerin, die zunächst eine Schule besuchte und anschließend ab Juni des betreffenden Jahres eine Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation absolvierte. Die Ausbildung im Rahmen einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme für Sozialhilfeempfänger wurde mit ca. 1.400 Euro monatlich vergütet. Die zuständige Kindergeldstelle forderte das während der Schulausbildung gezahlte Kindergeld zurück, weil die Einkünfte und Bezüge des Kindes im betreffenden Jahr den Grenzbetrag überstiegen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung. Das Tatbestandsmerkmal der Berufsausbildung ist alleine danach zu beurteilen, ob Maßnahmen ergriffen werden, die dem Erreichen eines bestimmten Berufsziels dienen.

Diplom-Wirtschaftsingenieur als beratender Betriebswirt

Die selbstständige Beratungstätigkeit eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs auf mindestens einem Hauptgebiet der Betriebswirtschaftslehre kann als Tätigkeit eines beratenden Betriebswirts mit freiberuflichen Einkünften angesehen werden. Handelt es sich um einen Unternehmensberater, der sich die Kenntnisse autodidaktisch beigebracht hat, dann muss sich sein theoretisches Wissen mit den Kenntnissen vergleichen lassen, die einem Diplom-Wirtschaftsingenieur an Hochschulen, Fachhochschulen oder Berufsakademien vermittelt werden.

Der Bundesfinanzhof befasste sich mit einem Unternehmensberater, der technische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse zur Anwendung brachte und der sein Wissen autodidaktisch erworben hatte. Der Unternehmensberater hatte z. B. eine umfangreiche Studie für ein Rechenzentrum zur Ablauforganisation im Bankbereich und eine Ablauforganisation für die Finanzverwaltung erstellt.

Das Gericht setzte sich bei seinen Überlegungen mit einem Sachverständigengutachten auseinander, das die unterschiedlichen Schwerpunkte der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen und die damit einhergehenden typischen Wissenslücken darlegte. Mit der Feststellung, dass es im Hinblick auf die Wissenslücken nicht vertretbar sei, die jeweils geringeren Anforderungen als ausreichend anzuerkennen, ging der Fall zur weiteren Ermittlung an das Finanzgericht zurück.

Doppelte Haushaltsführung bei Vorbehaltsnießbrauch

Ein lediger Arbeitnehmer hatte neben einer angemieteten Wohnung am Arbeitsort eine Wohnung in seinem Zweifamilienhaus an seinem Wohnort beibehalten. Das Zweifamilienhaus war ihm von seinen Eltern übertragen worden, die sich allerdings ein lebenslangliches, unentgeltliches Nießbrauchsrecht vorbehalten hatten.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Arbeitnehmer die Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen konnte, weil er die Wohnung im eigenen Haus nicht nur vorübergehend genutzt und sich auch finanziell an der Haushaltsführung beteiligt hatte.

Gewillkürtes Betriebsvermögen auch bei Einnahmen-Überschussrechnung möglich

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern und nicht zum notwendigen Betriebs- oder Privatvermögen gehören. Gewillkürtes Betriebsvermögen konnte bislang nur von Bilanzierenden gebildet werden.

Der Bundesfinanzhof ist nun von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen. Damit ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu zehn v. H. oder mehr für betriebliche Zwecke ist ausreichend. Die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen muss in unmissverständlicher Weise durch entsprechende, zeitnah erstellte Aufzeichnungen erfolgen. Die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen ist dann nicht möglich, wenn bereits zum Einlagezeitpunkt erkennbar ist, dass das Wirtschaftsgut dem Betrieb nicht nutzt, sondern schadet.

Kein Ansatz der Kilometerpauschale als Betriebsausgaben bei betrieblicher Nutzung eines unentgeltlich überlassenen Fahrzeugs

Kosten für die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs können auch dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sich das Fahrzeug nicht im Betriebsvermögen sondern im Privatvermögen befindet.

Es können die tatsächlichen Kilometerkosten geltend gemacht werden. Diese sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Satz der tatsächlichen Kosten ist aufgrund der Gesamtfahrleistung und der für das Fahrzeug angefallenen Kosten zu ermitteln. Der Anteil der betrieblich durchgeführten Fahrten ist durch ein

ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. Als Betriebsausgaben anzusetzen sind die betrieblich veranlassten Fahrten zu dem ermittelten Kilometersatz.

Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis 0,30 € pro betrieblich gefahrenem Kilometer Berücksichtigung finden. Führt der Ansatz der Pauschale zu einer unzutreffenden Besteuerung, ist diese Regelung nicht anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs mehr als 40.000 km im Jahr beträgt.

Das Finanzgericht Nürnberg hat klargestellt, dass die Vereinfachungsregelung nur bei der Nutzung von eigenen im Privatvermögen gehaltenen Fahrzeugen anzuwenden ist. Wird von einem Dritten ein Fahrzeug unentgeltlich überlassen, ist der Ansatz der Kilometerpauschale von 0,30 € pro Kilometer nicht möglich.

Keine Kürzung des Vorwegabzugs bei ruhendem Anspruch auf Arbeitslosengeld

Der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen ist nicht zu kürzen, wenn der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zwar Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführt, dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld aber ruht. Dieser besonders gelagerte Fall lässt sich wie folgt kurz darstellen:

Ein pensionierter Bundeswehrsoldat war nebenher als Arbeitnehmer tätig. Der Arbeitgeber führte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ab, Renten- und Krankenversicherungsbeiträge waren nicht zu entrichten. Das Finanzamt kürzte den Vorwegabzug um 16 v. H. der Einnahmen aus dem Nebenarbeitsverhältnis. Dies führte dazu, dass der Vorwegabzug in voller Höhe gekürzt wurde, obwohl insgesamt nur 3.198 DM an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen abgeführt worden waren.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Kürzung des Vorwegabzugs ab, weil dem Arbeitnehmer trotz Einbehaltung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen kein Anspruch auf Leistungen zustand und somit auch die grundlegenden Voraussetzungen für eine Minderung des Vorwegabzugs nicht gegeben waren.

Kinderbetreuung keine Berufsausbildung

Wird die Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen der Geburt eines eigenen Kindes unterbrochen, zählt dieser Zeitraum nicht zur Berufsausbildung. Der Bundesfinanzhof hatte sich in diesem Zusammenhang mit folgendem Fall zu befassen:

Die Eltern einer Gymnasiastin hatten Kindergeld für die volljährige Tochter beantragt. Diese wurde in der 10. Jahrgangsstufe Mutter, unterbrach deshalb die Schulausbildung für ein Jahr und beantragte Erziehungsgeld.

Der Kindergeldanspruch wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es auf die tatsächliche Durchführung eines Ausbildungsverhältnisses ankommt. Ist das Ausbildungsverhältnis unterbrochen oder ruht es, gilt dies nicht als Ausbildung im Sinne der Kindergeldregelung.

Kindergeld bei fehlendem, aber zugesagtem Ausbildungsplatz

Ein Kindergeldanspruch entsteht bereits mit Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses. Kann die Ausbildung erst später begonnen werden, gehört der Zeitraum vom Vertragsabschluss bis zum Beginn der Maßnahme auch zur Ausbildung, wie der nachfolgend geschilderte Fall zeigt.

Ein zunächst als Angestellter tätiger volljähriger junger Mann wurde im Mai arbeitslos und erhielt sodann von Juni bis September Arbeitslosengeld. Bereits im Januar des gleichen Jahres hatte er sich bei einer Berufsfachschule angemeldet, die Mitte September begann. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Verwaltung, dass bereits mit Anmeldung zur Berufsfachschule im Januar der Beginn einer Ausbildung vorgelegen hat und damit ein grundsätzlicher Anspruch auf Kindergeld bestand.

Privates Veräußerungsgeschäft: Anschaffung eines Grundstücks durch Entnahme aus dem Betriebsvermögen

Die Entnahme eines Grundstücks aus einem Betriebsvermögen gilt als Anschaffung im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts, wenn das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Entnahme verkauft wird. Das gilt nach der Auffassung der Finanzverwaltung auch für Entnahmen vor dem 1. Januar 1999. Differenzen mit dem Finanzamt treten bei dem privaten Veräußerungsgeschäft hinsichtlich der Bewertung der Grundstücke auf. Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat deshalb in einer Verfügung zu folgenden Fallvarianten Stellung genommen:

1. Die Entnahme erfolgt zum Teilwert oder gemeinen Wert und die aufgedeckten stillen Reserven sind besteuert worden.
2. Bei der Entnahme des Grundstücks ist ein Entnahme- oder Aufgabegewinn nicht versteuert worden, weil Freibeträge nicht überschritten wurden.

3. Die Besteuerung des Entnahme- oder Aufgabegewinns ist unterblieben. Eine Änderung des betreffenden Steuerbescheids ist jedoch nicht mehr möglich.
4. Bei der Entnahme des Grundstücks ist der Entnahmegewinn kraft gesetzlicher Regelung nicht versteuert worden.
5. Die Entnahme eines unbebauten Grundstücks erfolgte zum Teilwert oder gemeinen Wert. Dieser war jedoch niedriger als der ermittelte Buchwert. Ein entstandener Verlust war nicht ausgleichsfähig.

Der private Veräußerungsgewinn bestimmt sich immer in der Weise, dass die Anschaffungskosten von dem Veräußerungserlös abgezogen werden. Handelt es sich bei den Fallvarianten 1 bis 4 um bebaute Grundstücke, ist der als Anschaffungskosten anzusetzende Wert noch um die Abschreibung zu kürzen, die in der Zeit nach der Entnahme zur Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt wurde. Damit wird die vorgenommene Abschreibung nach der Entnahme im Zeitpunkt des privaten Veräußerungsgeschäfts nachversteuert.

Tarifbegünstigung bei Ablösung zuvor vereinbarter monatlicher Übergangsgelder

Werden einem Arbeitnehmer nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zunächst monatliche Bezüge zugesagt und ihm ein Wahlrecht auf Kapitalisierung eingeräumt, so steht ihm bei Ausübung des Wahlrechts die Tarifbegünstigung für Abfindungen zu.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs lässt erkennen, dass die Beurteilung der Tarifermäßigung grundsätzlich davon abhängt, ob die Einkünfte nach Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sind. Wird in einer Entschädigungsvereinbarung ein Kapitalisierungswahlrecht von Anfang an eingeräumt, ändern auch vorhergehende Auszahlungen monatlicher Teilbeträge auf die Entschädigung nichts an der Steuerbegünstigung des später ausgezahlten Einmalbetrags.

Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin in Frankreich keine Berufsausbildung

Welche Maßnahmen konkret zu einer Berufsausbildung gehören, ist oftmals nur schwierig zu beurteilen. Das macht der nachfolgend dargestellte Fall deutlich.

Eine Schulabgängerin hatte sich um einen Studienplatz beworben, es aber versäumt, sich rechtzeitig für das Wintersemester 1997/98 einzuschreiben. Erst im Juli 1998 schrieb sie sich für das nachfolgende Wintersemester 1998/99 ein und nahm sodann ihr Studium auf. In der Zeit ab Januar 1997 bis zur Aufnahme des Studiums hielt sie sich in Frankreich auf und absolvierte dort ein Praktikum in einem Touristen-Informationsbüro. Danach erteilte sie ab Oktober an einer Schule als Fremdsprachenassistentin Deutschunterricht für französische Schüler. Mit Aufnahme der unterrichtenden Tätigkeit stellte die Kindergeldkasse die Kindergeldzahlungen ein und nahm diese erst 1998 wieder auf, nachdem die Einschreibung an der Universität nachgewiesen wurde.

Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt und in diesem Zusammenhang vermerkt, dass Sprachaufenthalte im Ausland nur dann als Berufsausbildung berücksichtigt werden können, wenn sie mit anerkannten Formen der Berufsausbildung verbunden sind (z. B. Besuch eines College oder einer Universität).

Verkauf eines Teilbetriebs einer Fahrschule

Der steuerbegünstigte Verkauf eines Teilbetriebs setzt die steuerliche Anerkennung als Teilbetrieb voraus. Außerdem müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an den Erwerber übertragen werden. Ob ein Teilbetrieb vorliegt, ist nach dem Gesamtbild der betrieblichen Verhältnisse zu beurteilen. Diese Beurteilung war bei einem Fahrschullehrer vorzunehmen, der zwei Filialen in verschiedenen Orten unterhielt und einen angestellten Fahrlehrer filialübergreifend einsetzte.

Als der Fahrschullehrer eine der Filialen ohne ein Schulungsfahrzeug verkaufte, wollte das Finanzamt die Steuerbegünstigung nicht anerkennen. Der Bundesfinanzhof gewährte jedoch die Steuerbegünstigung mit der Begründung, dass ein Schulungsfahrzeug einer Fahrschule weder funktional noch quantitativ als wesentliche Betriebsgrundlage anzusehen wäre. Diese Schulungsfahrzeuge unterlägen einem hohen Verschleiß. Zudem könnten normale Fahrzeuge mit geringem Aufwand schnell zu Schulungsfahrzeugen umgebaut werden.

Der filialübergreifende Einsatz des angestellten Fahrlehrers schadet nicht, da für die Annahme eines Teilbetriebs keine Zuordnung eines bestimmten Fahrlehrers erforderlich ist. Bei einer Fahrschule mit Filialen in verschiedenen Orten ist ein abgegrenzter Wirkungskreis vorhanden, da der Wirkungskreis von der Lage der Unterrichtsräume bestimmt wird.

Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf eines Grundstücks

Wird eine Hypothek vorzeitig abgelöst, um ein Grundstück lastenfrei zu verkaufen, so kann die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt selbst dann nicht, wenn das Hypothekendarlehen während der Vermietungsphase ausschließlich für Instandsetzungsarbeiten aufgenommen wurde.

Der Bundesfinanzhof ordnet die Vorfälligkeitsentschädigung nicht der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der in diesem Fall steuerfreien Veräußerung zu.

Wertberichtigung von Forderungen, die nach der Bilanzerstellung erfüllt werden

Wertberichtigung von Forderungen ist in der Betriebsprüfung meistens streitbefangen, wenn die entsprechenden Forderungen später zum Teil erfüllt oder ganz beglichen werden. Auch die Weiterbelieferung des Kunden trotz wertberichtigter Forderungen gibt oft Anlass zu Differenzen mit dem Betriebsprüfer. Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung zu wertberichtigten ausländischen Forderungen jetzt folgende grundsätzliche Aussagen getroffen:

- Die Wertberichtigung von Forderungen ist im Wege der Schätzung des Ausfallrisikos auf der Grundlage der am Bilanzstichtag gegebenen Verhältnisse festzulegen. Wertaufhellende Umstände bis zum Tag der Bilanzaufstellung sind dabei zu berücksichtigen.
- Eine nach dem Tag der Bilanzaufstellung erfolgte teilweise oder vollständige Erfüllung der Forderungen führt nicht zur Versagung der Wertberichtigung.
- Eine Wertberichtigung ist trotz Fortbestehens der Geschäftsbeziehung möglich.
- Ein erhöhtes Ausfallrisiko bei Auslandsforderungen ist zu beachten.
- Eine Berücksichtigung sich künftig ergebender Gewinnchancen aus weiteren Geschäften mit dem betreffenden Kunden widerspricht dem Gebot der Einzelbewertung und dem Verbot des Ausweises nicht realisierter Gewinne.

In dem entschiedenen Fall handelte es sich um wertberichtigte Forderungen gegenüber einem Kunden in Amerika, der schleppend zahlte und damit einen permanenten Forderungssaldo begründete. Die Geschäftsbeziehungen wurden jedoch nicht aufgegeben, um den amerikanischen Markt nicht zu verlieren und um wenigstens einen Teil der Forderungen zu sichern. Eine Rücknahme der Ware wäre unwirtschaftlich gewesen.

Die Sache wurde zur weiteren Ermittlung an das Finanzgericht zurückgegeben, weil das Unternehmen Wertberichtigungen auf alle Forderungen bildete, die älter als vier Monate waren.

Zugehörigkeit zum Sonderbetriebsvermögen von Anteilen eines Mitunternehmers des Organträgers an der Organgesellschaft

Der Bundesfinanzhof war mit der Frage befasst, ob kleine, nicht mehrheitsvermittelnde Anteile eines Mitunternehmers des Organträgers an der Organgesellschaft notwendiges Sonderbetriebsvermögen sind. Dabei richtete das Gericht seinen Blick auch auf die Unternehmensformen der Betriebsaufspaltung und stellte fest, dass die Anteile stets zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen gehören, wenn die Organgesellschaft (AG) nahezu ausschließlich für die Organträgergesellschaft tätig ist. Die Organträgergesellschaft war in diesem Fall eine Personengesellschaft (GmbH & Co. KG).

Entfaltet die Organgesellschaft jedoch in nicht unerheblichem Umfang eine eigenständige Geschäftstätigkeit, dann liegt notwendiges Sonderbetriebsvermögen nur vor, wenn die Anteile an der Organgesellschaft die Eingliederung erst herbeiführen. Auf einen Gewinnabführungsvertrag kommt es dabei nicht an.

Hält der Mitunternehmer nur Anteile von weniger als 1 v. H. des Kapitals der Organgesellschaft, dann stärken diese nicht deren Stellung an der Personengesellschaft.

Grunderwerbsteuer bei Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft nach Übertragung eines Grundstücks auf eine Personengesellschaft

Veräußert eine Kapitalgesellschaft ein Grundstück an eine Personengesellschaft, an der sie beteiligt ist, ist der Vorgang in Höhe der Beteiligungsquote von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Befreiung fällt insoweit rückwirkend weg, als sich die Beteiligung der Kapitalgesellschaft an der Personengesellschaft ändert. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass dies auch für den Fall gilt, dass die Kapitalgesellschaft auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen wird. Auch dann tritt eine steuerschädliche Änderung im

Gesellschafterbestand ein. Für vor dem 1.1.2000 vorgenommene Veräußerungen ist für den Wegfall der Steuerbefreiung erforderlich, dass die Veränderung der Gesellschafterstruktur im Zeitpunkt der Grundstücksübertragung bereits zwischen den Gesellschaftern der Personengesellschaft abgesprochen war bzw. diese davon wussten. Für nach dem 31.12.1999 verwirklichte Erwerbsvorgänge hat der Gesetzgeber eine Fünf-Jahres-Frist eingeführt. Danach führt jede Veränderung der Beteiligung des übertragenden Gesellschafters innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb des Grundstücks durch die Personengesellschaft automatisch zum Wegfall der Grunderwerbsteuerbefreiung.

Bargeldzuschüsse für Sportaktivitäten von Mitarbeitern

Ein Arbeitgeber gewährte seinen Mitarbeitern für die Mitgliedschaft in einem Sportclub eine monatliche Unterstützung von 50 DM. Voraussetzung war, dass die sportlichen Aktivitäten mit mindestens zwei weiteren Mitarbeitern gemeinsam ausgeübt und eine Mitgliedsvereinbarung vorgelegt wurde, aus der die Höhe des Beitrags hervorging.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass der Zuschuss analog wie ein Sachbezug (z. B. Überlassung von Benzingutscheinen) steuerfrei gezahlt werden kann.

Es bleibt abzuwarten, ob diese für Arbeitnehmer vorteilhafte Entscheidung auch die Zustimmung des Bundesfinanzhofs erfährt.

Umsatzbesteuerung des Factoring

Der Bundesfinanzhof hat unter Übernahme der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass beim echten Factoring der Factor gegenüber dem Verkäufer der Forderungen, dem so genannten Anschlusskunden, eine umsatzsteuerbare Leistung erbringt, wenn er für den Kauf der Forderungen eine Gebühr berechnet. Diese Leistung ist auch umsatzsteuerpflichtig, da eine Einziehung von Forderungen vorliegt. Folge der Rechtsprechungsänderung ist u. a., dass der Factor den Vorsteuerabzug auf mit dem Factoring im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen geltend machen kann. Von echtem Factoring spricht man, wenn der Factor die Forderung unter Übernahme des Ausfallrisikos aufkauft.

Umsatzsteuer: Besteuerung von Gesellschafterleistungen

Übernahmen Gesellschafter einer Personengesellschaft die Geschäftsführung oder die Vertretung für ihre Gesellschaft, ergaben sich nach bisher geltendem Umsatzsteuerrecht keine steuerlichen Konsequenzen. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsmeinung zu diesem Punkt grundlegend geändert. Danach sind die Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen, wenn sie gegen (Sonder-)Entgelt ausgeführt werden. Eine Steuerbarkeit ist nur dann nicht gegeben, wenn Geschäftsführung und/oder Vertretung als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten werden. Dieser Rechtsmeinung hatte sich das Bundesfinanzministerium mit einer Übergangsregelung zur bisherigen Rechtslage bis zum 30. Juni 2003 angeschlossen.

Die dann bis zum 1.1.2004 verlängerte Frist zur Einführung ist nunmehr nochmals bis zum 1.4.2004 verlängert worden.

Versagung der Umsatzsteuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen wegen fehlenden Hinweises auf der Rechnung

Liefert ein Unternehmer Gegenstände an andere, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässige Unternehmer für deren Unternehmen, ist diese Lieferung als so genannte innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit. Der leistende Unternehmer muss in der Rechnung auf die Steuerfreiheit und den Befreiungsgrund hinweisen. Unterlässt er diesen Hinweis, führt dies nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg zur Versagung der Steuerfreiheit.

Gegen das Urteil ist Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt worden. Es bleibt abzuwarten, ob dieser die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt.

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 sind die Angaben auf der Rechnung ab 1.1.2004 zwingend vorgeschrieben.

Fälligkeit von Wohngeldzahlungen bei Wohneigentum

Eine Eigentümergemeinschaft hatte mehrheitlich beschlossen, dass Wohngeldzahlungen jährlich in einer Summe im Voraus zahlbar sind. Wahlweise konnte der Jahresbetrag in zwölf gleichen Monatsbeträgen entrichtet werden. Bei Zahlungsverzug mit zwei Monatsbeträgen sollte der Gesamtbetrag sofort fällig werden. Ferner sollte diese Regelung nach der Beschlusslage bis auf weiteres gelten.

Soweit der Mehrheitsbeschluss den Wirtschaftsplan eines Jahres betrifft, entspricht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine derartige Vereinbarung noch dem Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung. Eine über den konkreten Wirtschaftsplan hinausgehende Fälligkeitsregelung ist nach Auffassung des Gerichts hingegen nichtig. Insoweit fehlt es der Eigentümergemeinschaft an der entsprechenden Beschlusskompetenz. Eine Fälligkeitsregelung, die über das jeweilige beschlossene Kalenderjahr hinausgeht, ist nur durch eine einstimmige Vereinbarung der Wohnungseigentümer möglich.

Kein Wegeunfall bei betrieblich organisierter Beförderung

Arbeitnehmer, die mit einem Sammeltransport in einem betriebseigenen Fahrzeug und mit einem betriebsangehörigen Fahrer zu einer auswärtigen betrieblichen Baustelle und von dort wieder nach Hause gefahren werden, haben im Falle eines Unfalls keine zivilrechtlichen Ansprüche, die über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen. Das bedeutet, dass ihnen insbesondere kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgelds zusteht.

Der Bundesgerichtshof begründete seine Auffassung damit, dass es sich bei dieser Fallkonstellation nicht um einen Wegeunfall, sondern um einen Unfall auf einem so genannten Betriebsweg handelt, bei dem Arbeitnehmer die im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gegen sich gelten lassen müssen. Die Einstufung als Arbeitsunfall und die damit verbundenen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben hiervon unberührt.

Verkehrsunfall: Schadensberechnung nach fiktiven Reparaturkosten

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ließ nach einem Verkehrsunfall der Geschädigte die Reparaturkosten in einer Marken-Fachwerkstatt unter Zugrundelegung der dortigen Stundenverrechnungspreise ermitteln. Er ließ die Reparatur des Fahrzeugs allerdings nicht durchführen, sondern verkaufte es in unrepariertem Zustand und verlangte Ersatz fiktiver Reparaturkosten in der ermittelten Höhe.

Die ersatzpflichtige Versicherung des Unfallgegners vertrat die Auffassung, dass nur die von der DEKRA ermittelten (niedrigeren) ortsüblichen Stundenverrechnungssätze zu Grunde zu legen seien.

Das Gericht schloss sich dieser Meinung allerdings nicht an.

Im Rahmen der ihm zustehenden Dispositionsfreiheit darf der Geschädigte die Entscheidung treffen, sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Dies gilt auch bei fiktiver Schadensberechnung, wenn das Fahrzeug unrepariert weiter veräußert wird.

Werkvertragsrecht: Haftung des Nachunternehmers bei mangelhaften Leistungen des Vorunternehmers

Ein Auftraggeber, der selbst auf dem Gewerk seines Auftragnehmers aufbaut und weitere Bauleistungen erbringt, hat im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht zuvor die Leistungen dieses Auftragnehmers zu prüfen.

Unterlässt er die gebotene Prüfung und kann er dadurch einen Fehler des Vorgewerks nicht feststellen, trifft ihn ein Mitverschulden an dem dadurch entstandenen Schaden.

+++Anlage Lohnbüro+++

Schriftformerfordernis bei Erprobung als Befristungsgrund?

Die Einhaltung des Schriftformerfordernisses¹ ist für den Sachgrund der Erprobung als Befristungsgrund nicht erforderlich.

Dies gilt nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf² selbst dann, wenn man eine Einigung der Parteien über den Sachgrund der Erprobung verlangt.

Das Bundesarbeitsgericht wird die Frage nun endgültig zu klären haben.

¹ § 14 Abs. 4 TzBfG.

² LAG Düsseldorf, Urt. v. 18.9.2003, 15 Sa 103/03, (Rev. zugelassen), EzA schnellbrief 23/2003, S. 6.

Entfernungspauschale bei atypischen Arbeitszeiten

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall machte ein Opernchorsänger wegen seiner atypischen Dienstzeiten - morgens Proben, abends Vorstellung - die steuerliche Anerkennung von arbeitstäglich zwei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend.

Zu Unrecht, befand das Gericht.

Mit Einführung der Entfernungspauschale ab dem Veranlagungsjahr 2001 wird je Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, der sich aus der Entfernung zur Wohnung ergebende Betrag angesetzt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, wie oft die Strecke je Arbeitstag zurückgelegt wird, welches Verkehrsmittel benutzt wird und welche Kosten tatsächlich angefallen sind.

Diese Regelung begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; es stand dem Gesetzgeber frei, eine solche typisierende Abgeltungsregelung zu treffen.

¹ BFH, Beschl. v. 11.9.2003, VI B 101/03, Pressemitteilung Nr. 33/03.

Versicherungsfreiheit von Werkstudenten

Bei Arbeitnehmern, die ihre frühere Beschäftigung nach Aufnahme des Studiums beim selben Arbeitgeber fortsetzen, kam nach bisheriger Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit auf Grund des Werkstudentenprivilegs nicht in Betracht, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen vorlagen.

Dieser Auffassung hat das Bundessozialgericht¹ nunmehr ausdrücklich widersprochen.

In einer weiteren Entscheidung² hat das Gericht klargestellt, dass das Werkstudentenprivileg auch für die Zeit zwischen einem bestandenen Freiversuch im ersten juristischen Staatsexamen und einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung Anwendung findet, solange die Betroffenen an der Universität eingeschrieben sind.

¹ BSG, Urt. v. 11.11.2003, B 12 KR 24/03 R.

² BSG, Urt. v. 11.11.2003, B 12 KR 26/03 R.

Neuerungen bei der Rentenversicherung

Um den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung mit 19,5 % auch im Jahr 2004 stabil zu halten, wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die zum Teil bereits seit 1. Januar 2004 wirken.

Nullrunde

Für Arbeitgeber von besonderer Bedeutung ist, dass zum 1. Juli 2004 keine Anpassung der Renten stattfindet. Damit einher geht, dass sowohl die Beträge für die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten als auch die (individuell zu ermittelnden) Hinzuverdienstgrenzen für Teilrentenbezieher, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nebenbei arbeiten, unverändert weiter gelten werden. Die allgemein gültige Mindesthinzuverdienstgrenze (Bezieher einer Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung) wird - davon unabhängig - zum 1. Januar 2004 entsprechend der Bezugsgröße in der Sozialversicherung auf 345 EUR angepasst.

Änderungen bei den Beiträgen

Bislang waren Rentenversicherungsträger und Rentner jeweils zur Hälfte an den Beiträgen zur Pflegeversicherung beteiligt. Ab 1. April 2004 müssen die Rentner den Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst tragen. Denn ab diesem Zeitpunkt entfällt der Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers zur Pflegeversicherung der Rentner. Entsprechend leisten die Rentenversicherungsträger dann auch keinen Beitragszuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen derjenigen Rentner, die freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder aber privat krankenversichert sind.

Beitragssatzveränderungen in der Krankenversicherung werden jetzt schneller an pflichtversicherte Rentner weitergegeben. Galt bislang für Rentner erst ab 1. Juli eines Jahres der vom 1. Januar des gleichen Jahres an geltende Beitragssatz der Krankenkasse, so gilt nun ein anderes Verfahren: Beitragssatzveränderungen in der Krankenversicherung werden jetzt bereits nach drei Monaten an die Rentner weitergegeben. Damit gilt bereits ab 1. April 2004 für die Rentner der am 1. Januar 2004 maßgebende Beitragssatz der Krankenkasse.

Änderungen gibt es auch beim Zuschuss zu den Aufwendungen der Rentner zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung. Bislang wurde der Zuschuss nach dem halben durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen ermittelt, gegebenenfalls begrenzt auf die Hälfte des tatsächlichen Beitrags. Jetzt erhalten Rentner, die freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, einen Beitragszuschuss auf Basis des halben Beitragssatzes ihrer Krankenkasse. Verändert sich der Beitragssatz, so ändert sich auch der Zuschuss, und zwar nach drei Monaten.

Privat krankenversicherte Rentner erhalten nach wie vor ihren Beitragszuschuss auf Basis des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen, begrenzt auf die Hälfte des tatsächlichen Beitrags. Allerdings wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen zum 1. März 2004 neu verkündet. Dieser Wert ist dann für die privat krankenversicherten Rentner ab 1. Juli 2004 maßgeblich.

Rentenauszahlung

Bei Renten, die nach dem 31. März 2004 beginnen, soll die Rentenauszahlung künftig immer erst am Monatsende und nicht mehr am Monatsanfang erfolgen. Liegt der Rentenbeginn früher, verbleibt es bei der Auszahlung zu Beginn des Monats. Dies gilt auch für Hinterbliebenenrenten, die von einer Versichertenrente abgeleitet werden, die vor dem 1. April 2004 begonnen hat. Diese Regelung bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

Werkstudentenregelungen ausgeweitet

Studenten, die nebenbei arbeiten, sind dann versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn das Studium vom zeitlichen Aufwand her im Vordergrund steht. Der Vorteil: Mit Ausnahme von ggf. anfallenden Steuern und Rentenversicherungsbeiträgen können sie fast Brutto für Netto verdienen.

Nach Urteilen des Bundessozialgerichts¹ gilt das Werkstudentenprivileg auch dann, wenn Arbeitnehmer ein Studium aufnehmen und ihre Arbeitszeit so reduzieren, dass das Studium im Vordergrund steht. Bislang konnten diese Personen nur dann Versicherungsfreiheit erlangen, wenn

- sie das Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten (Zeitmonaten) unterbrechen (dazu zählte allerdings nicht der unbezahlte Urlaub) oder
- (wenn der Abstand zwischen den beiden Beschäftigungen weniger als zwei Monate betrug) eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen.

Beispiel:

Arbeitnehmer, monatliches Entgelt 2.100 EUR, wöchentliche Arbeitszeit 36 Stunden, nimmt ab 1. April 2004 ein Studium auf und reduziert fortan seine Arbeitszeit auf zwölf Stunden pro Woche bei einem monatlichen Entgelt von 700 EUR.

Nach der neuen Rechtsprechung ist der Arbeitnehmer ab 1. April versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Freischützen

Unter bestimmten Voraussetzungen können in einigen Studiengängen im Rahmen der so genannten Freischussregelung Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung abgelegt werden. Stellte man bislang darauf ab, dass mit Bestehen der Prüfung das Studium abgeschlossen sei und es somit keinen Raum mehr für die Werkstudentenregelung gab, hat auch hier das Bundessozialgericht anders entschieden. Jetzt gilt die Werkstudentenregelung auch dann, wenn ein Student nach erfolgreicher

Prüfung eingeschrieben bleibt, um demnächst eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung abzulegen.² Die Versicherungsfreiheit wird auch nicht (rückwirkend) dadurch beeinträchtigt, dass sich der Student anders entscheidet und keine Wiederholungsprüfung ablegt.³

¹ BSG, Urteile vom 11. November 2003, B 12 KR 24/03 R, B 12 KR 4/03 R

² BSG, Urteil vom 11. November 2003, B 12 KR 26/03 R

³ BSG, Urteil vom 11. November 2003, B 12 KR 5/03 R

Rentenversicherungspflicht von AG-Vorständen

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft waren bislang auch in nebenher ausgeübten Beschäftigungen nicht rentenversicherungspflichtig.¹ In der Vergangenheit kam es vereinzelt zu einer missbräuchlichen Ausweitung der Rentenversicherungsfreiheit von AG-Vorständen: Es wurden Aktiengesellschaften eigens zu dem Zweck gegründet, den Vorständen Rentenversicherungsfreiheit zu verschaffen. Dabei wurde außer Acht gelassen, dass bereits aufgrund der bisherigen BSG-Rechtsprechung klar gestellt ist, dass auch Vorstandsmitglieder kleiner, finanzschwacher Aktiengesellschaften einer sozialen Absicherung in der Rentenversicherung (und Arbeitslosenversicherung) bedürfen.² Im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger wurden die Vorstände solcher „Befreiungs-Aktiengesellschaften“ daher regelmäßig in weiteren Beschäftigungen als rentenversicherungspflichtig eingestuft.

Durch eine Klarstellung hat der Gesetzgeber nun generell festgelegt, dass Mitglieder des Vorstands einer AG nur noch in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dabei zählen Konzernunternehmen (im Sinne des § 18 AktG) als ein Unternehmen. Mit dieser Formulierung ist gewährleistet, dass zweifelsfrei nur die Beschäftigungen als Mitglied eines Vorstandes nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Die Neuregelung gilt für alle nach dem 6. November 2003 bestellten AG-Vorstände und zwar vom 1. Januar 2004 an. Vorstände, die bereits am 6. November 2003 bestellt waren, bleiben auch in Beschäftigungen außerhalb des Konzerns weiterhin rentenversicherungsfrei. Davon ausgenommen sind Vorstände von finanzschwachen Aktiengesellschaften, bei denen die Vorstandsvergütung keine ausreichende und dauerhafte Absicherung der Vorstandsmitglieder gewährleistet. Die versicherungsfreien Vorstände haben bis 31. Dezember 2004 die Möglichkeit, die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft zu beantragen.

¹ BSG-Urteile vom 22. November 1973 – 12/3 RK 20/71, 4. September 1979 – 7 RAr 57/78, 27. März 1980 – 12 RAr 1/79 und 19. Juni 2001 – B 12 KR 44/00 R

² BSG-Urteil vom 19. Juni 2001 – B 12 KR 44/00 R

Änderungen beim Lohn- und Einkommensteuertarif durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004

Bundestag und Bundesrat haben am 19.12.2003 das HBegIG 2004 verabschiedet.

Ab 2004 ergeben sich beim Lohn- und Einkommensteuertarif dadurch folgende Änderungen:

- Grundfreibetrag: 7.664 EUR
- Eingangssteuersatz: 16 %
- Höchststeuersatz 45 % ab steuerpflichtigem Einkommen i. H. v. 52.152 EUR.

Bei Anwendung des Splittingtarifs für verheiratete Steuerpflichtige verdoppeln sich der Grundfreibetrag und das steuerpflichtige Einkommen für den Ansatz des Spitzensteuersatzes.

HBegIG 2004: Änderungen beim „Weg zur Arbeit“

Wegfall der Steuerfreiheit von Job-Tickets

Bisher konnte der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 34 EStG dem Arbeitnehmer die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerfrei ersetzen, wenn der Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Diese Steuerbefreiung ist durch das Haushaltsbegleitgesetz zum 01.01.2004 ersatzlos aufgehoben worden. Derartige Vorteile sind demnach in vollem Umfang steuerpflichtig.

Absenkung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale, die der Arbeitnehmer für den arbeitstäglichen Weg zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte unabhängig von tatsächlichem Aufwand und von der Wahl des Verkehrsmittels erhält, wird ab 2004 einheitlich auf 0,30 EUR pro Entfernungskilometer (bisher 0,36 EUR/0,40 EUR ab dem 11. Entfernungskm) gesenkt. Höhere tatsächliche Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können weiterhin angesetzt werden. Der Jahresbetrag der Entfernungspauschale wird von bisher 5.112 EUR auf höchstens 4.500 EUR abgesenkt, falls kein Kfz benutzt wird.

Absenkung der Freigrenze für Sachbezüge, Rabattpflichtbetrag durch das HBegIG

Durch das Haushaltsbegleitgesetz wird der so genannte kleine Rabattpflichtbetrag nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG von derzeit 50 EUR auf 44 EUR abgesenkt.

Der Rabattpflichtbetrag nach § 8 Abs. 3 S. 2 EStG wird von 1.224 EUR auf 1.080 EUR gemindert.

Neue Freibeträge für Abfindungen und Übergangsgelder durch das HBegIG

Entschädigungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses sind nach § 3 Nr. 9 EStG bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerfrei.

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz in § 3 Nr. 9 EStG eingebrachten Änderungen senken die bisherigen Freibeträge deutlich ab:

- 11.000 EUR, wenn der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden hat (bisher 12.271 EUR) ,
- 9.000 EUR, wenn der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat (bisher 10.226 EUR);
- 7.200 EUR ohne weitere Voraussetzung in allen anderen Fällen (bisher 8.181 EUR).

Übergangsgelder und -beihilfen nach § 3 Nr. 10 EStG sind nur noch bis 10.800 EUR steuerfrei (bisher 12.271 EUR).

Anhebung des Schwellenwertes für die Anwendbarkeit des KSchG

Am 19.12.2003 wurde das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt durch den Gesetzgeber verabschiedet.

Durch die Änderung des § 23 KSchG wurde der Schwellenwert für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes von bisher 5 auf 10 Arbeitnehmer angehoben. Die Vorschrift kommt jedoch nur für nach dem 31.12.2003 abgeschlossene Arbeitsverhältnisse zur Anwendung.

In Konsequenz bedeutet dies, dass Arbeitnehmer, die dem Unternehmen am 31.12.03 bereits angehörten, auch in Betrieben mit mehr als 5 und weniger als 10 Arbeitnehmern weiterhin Kündigungsschutz nach dem KSchG genießen. Nach dem 31.12.03 neu eingestellte Arbeitnehmer fallen erst bei einer Betriebsgröße von mehr als 10 Arbeitnehmern (einschließlich der bisher Beschäftigten) unter das KSchG.

Teilzeitananspruch und Überstunden

Nach § 8 Abs. 4 S. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes hat ein Arbeitnehmer Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber seinem Verlangen auf Verringerung der Arbeitszeit zustimmt, soweit dem nicht betriebliche Gründe entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund besteht nicht, wenn der Arbeitgeber die ausfallende Arbeitszeit durch die Einstellung einer Teilzeitkraft ausgleichen kann. Steht keine Ersatzkraft in Teilzeit zur Verfügung, kann der Arbeitgeber nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts regelmäßig nicht darauf verwiesen werden, eine Vollzeitkraft einzustellen und Überstunden abzubauen.¹ Für die Beurteilung des Teilzeitanpruchs ist unerheblich, aus welchen Gründen der Arbeitnehmer eine Verringerung seiner Arbeitszeit anstrebt.

¹ BAG, Urt. v. 9.12.2003, 9 AZR 16/03, BAG-Pressemitteilung Nr. 80/03.

TzBefrG: Besonderheiten für Existenzgründer

Am 19.12.2003 hat der Bundestag das Gesetz zur Reform des Arbeitsmarkts verabschiedet. Gemäß dem nachträglich eingefügten § 14 Abs. 2a TzBefrG können nun Existenzgründer in den ersten vier Jahren nach der Gründung des Unternehmens ohne Sachgrund befristete Arbeitsverträge abschließen.

Hier sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Es muss sich um eine Ersteinstellung handeln, die formellen Voraussetzungen für die Verlängerung des befristeten Vertrags sind zu beachten.
- Die Verlängerungsmöglichkeiten sind zahlenmäßig nicht beschränkt.
- Es muss sich um eine Neugründung eines Unternehmens handeln. Auch wenn ein neu gegründetes Unternehmen einen bereits bestehenden Betrieb übernimmt, kann es sich auf die Vorschrift berufen (umgekehrt kann jedoch ein bereits bestehendes Unternehmen nicht die Privilegierung des § 14 Abs. 2a TzBefG in Anspruch nehmen, selbst wenn es einen völlig neuen Betrieb gründet).
- Ebenso ist die Vorschrift nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen anwendbar.

Kein Schmerzensgeld nach Unfall mit Firmenwagen

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs können Arbeitnehmer kein Schmerzensgeld verlangen, wenn sie bei einer gemeinsamen Fahrt vom Wohnort zum Einsatzort mit dem Firmenwagen verunglücken.¹

Entscheidend ist nach Ansicht des Gerichts, ob die Arbeitskollegen ihre Fahrgemeinschaft privat organisierten oder eine vom Arbeitgeber eröffnete Beförderungsmöglichkeit in Anspruch nehmen. Im zweiten Fall handelt es sich nicht um einen Wegeunfall, sondern um einen Arbeitsunfall.

Das Gericht wies damit die Klagen zweier Arbeitnehmer ab, die mit ihren Kollegen regelmäßig vom Wohnort zu ihrer Baustelle gefahren waren. Auf dem Rückweg hatte einer der Kollegen als Fahrer des Kleintransporters einen Unfall verursacht, bei dem die Kläger schwer verletzt wurden. Das Oberlandesgericht Brandenburg hatte den Klägern gegenüber dem Arbeitgeber und dem Fahrer einen Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld zugestanden. Der BGH hob dieses Urteil auf.

Die verletzten Kollegen haben demnach keine zivilrechtlichen Ansprüche, die über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen. Sie haben sich in die betrieblichen Abläufe und die betriebliche Fahrgemeinschaft eingegliedert. Daher müssen sie die im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehene Haftungsbeschränkung gegen sich gelten lassen.

1 BGH, VI ZR 348/02 u. 349/02, dpa-Meldung v. 3.12.2003.

Aufhebungsvertrag kein Haustürgeschäft

Die im Jahre 2002 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene Vorschrift, wonach dem Verbraucher bei Haustürgeschäften ein besonderes Widerrufsrecht zusteht, gilt nicht für arbeitsvertragliche Aufhebungsverträge, die im Personalbüro geschlossen werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Die entsprechende Arbeitnehmerin hatte sich darauf berufen, sich bei dem Gespräch im Büro des Geschäftsführers in einer „Überrumpelungssituation“ befunden zu haben. Das Gericht stellte aber klar, dass nach der Entstehungsgeschichte, der gesetzlichen Systematik sowie nach Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschrift arbeitsrechtliche Beendigungsvereinbarungen grundsätzlich nicht erfasst werden. Das Personalbüro des Arbeitgebers sei vielmehr ein Ort, an dem typischerweise arbeitsrechtliche Fragen vertraglich geregelt werden. Von einer überraschenden Situation auf Grund des Verhandlungsorts, wie sie dem Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften zu Grunde liegt, könne deshalb keine Rede sein.

Diebstahl geringwertiger Sachen

Auch der Diebstahl von zur Entsorgung vorgesehenen Sachen kann die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers rechtfertigen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Im zu Grunde liegenden Fall hatte eine Verkäuferin, die mit Aufräumarbeiten in der Spirituosenabteilung beschäftigt war, 62 Miniflaschen Alkoholika und zwei angebrochene Rollen Küchenpapier mitgenommen. Als sie daraufhin mit dem Vorwurf des Diebstahls konfrontiert und fristlos entlassen wurde, berief sie sich darauf, dass die Flaschen und das Küchenpapier zur Entsorgung vorgesehen gewesen seien und dass sie wegen eines bevorstehenden Betriebsleiterwechsels den Verkaufsbereich in einen tadellosen Zustand habe versetzen wollen. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass sie zur Mitnahme abgeschriebener Ware um Erlaubnis hätte nachsuchen müssen.

Das Bundesarbeitsgericht stellte klar, dass es grundsätzlich Sache des Betriebsinhabers ist, zu entscheiden, zu welchem Zweck abgeschriebene Ware noch verwendet werden kann. Selbst wenn er grundsätzlich bereit ist, derartige Waren an die Betriebsangehörigen zu verschenken, handelten diese grob vertragswidrig, wenn sie sie ohne Genehmigung einfach wegnehmen. Ein Arbeitnehmer in einem

Warenhausbetrieb muss normalerweise davon ausgehen, dass er mit einem versuchten Diebstahl auch geringwertiger Sachen seinen Arbeitsplatz aufs Spiel setzt. Eine Abmahnung ist in derartigen Fällen regelmäßig nicht erforderlich.

Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer KG ist kein Arbeitnehmer

Der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer KG ist kraft Gesetzes zur Vertretung dieser Personengesamtheit berufen und gilt deshalb nicht als Arbeitnehmer i. S. d. Arbeitsgerichtsgesetzes. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in Abweichung eigener früherer Rechtsprechung entschieden. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern um eine Streitigkeit im Arbeitgeberlager. Personen, die Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person oder der Personengesamtheit sind, nehmen für diese Arbeitgeberfunktionen wahr.

Bargeldzuschüsse für Sportaktivitäten von Mitarbeitern

Ein Arbeitgeber gewährte seinen Mitarbeitern für die Mitgliedschaft in einem Sportclub eine monatliche Unterstützung von 50 DM. Voraussetzung war, dass die sportlichen Aktivitäten mit mindestens zwei weiteren Mitarbeitern gemeinsam ausgeübt und eine Mitgliedsvereinbarung vorgelegt wurde, aus der die Höhe des Beitrags hervorging.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass der Zuschuss analog wie ein Sachbezug (z. B. Überlassung von Benzingutscheinen) steuerfrei gezahlt werden kann.

Es bleibt abzuwarten, ob diese für Arbeitnehmer vorteilhafte Entscheidung auch die Zustimmung des Bundesfinanzhofs erfährt.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.